

ZBB 2006, 214

GG Art. 2, 12; ZPO § 520 Abs. 3 Nr. 2–4, § 253 Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 134, 177, 184, 399, 812; WPO § 2 Abs. 3; RBerG Art. 1 § 5 Nr. 1 und 2

Keine Haftung des Darlehensnehmers bei Verstoß gegen das RBerG

OLG Stuttgart, Urt. v. 13.12.2005 – 6 U 119/05, BKR 2006, 122 (LS)

Leitsätze:

1. Das Bankgeheimnis stellt keinen Grundsatz dar, dessen Verletzung einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen könnte.

2. Ist ein Darlehensvertrag wegen Verstoßes des Abschlussvertreters des Darlehensnehmers gegen das RBerG unwirksam und erfasst die Unwirksamkeit auch die Zahlungsanweisung, haftet der Darlehensnehmer jedenfalls dann nicht aus Bereicherungsrecht für die Rückzahlung, wenn die Auszahlung der Darlehensvaluta auf ein Konto eines Treuhänders erfolgte. Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Finanzierung eines verbundenen Geschäfts dienen sollte.